

Vorlage Nr.: 0141/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	Vorberatung	15.11.2018		Ö			
Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	29.11.2018		N			
Rat	Entscheidung	06.12.2018		Ö			

KIP II-Mittel für Schulen

Fristwahrende Antragstellung bis zum 31.12.2018 für die geplante Erweiterung an der Wilhelm-Busch-Schule

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Auf der Grundlage der Ratsentscheidung über die nachhaltige Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur vom 23.02.2017 (Vorlage 14/2017) hat die Verwaltung (auch) einen Maßnahmenplan für die Entwicklung der drei Grundschulen erarbeitet. Neben dem künftigen Standort Freudenthalschule am Buchhopsweg wurden dazu die Bedarfe an den beiden anderen Schulstandorten im Schulausschuss am 18.01.2018 vorgestellt. In dem vom Rat der Stadt Soltau verabschiedeten Haushaltsplan 2018 ist daraufhin unter anderem die Investitionsmaßnahme 2111102303 ‚Erweiterung der Wilhelm-Busch-Schule‘ in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden.

Inzwischen sind die gesetzlichen Regelungen für das Kommunalinvestitionsprogramm KIP II in Kraft. Förderfähig sind Investitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 40.000€ für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Ersatzbau von **Schulgebäuden**. Zum Schulgebäude zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und dem Schulbetrieb dienen.

Die geplante **Förderfähigkeit des Bauvorhabens** wurde von der Verwaltung vorab angefragt und am 28.06.2018 wie folgt beantwortet:

Da es sich bei der von Ihnen beschriebenen Maßnahme um eine Erweiterung in Form eines Anbaus von Fachräumen handeln soll, der aus schulfachlicher bzw. funktionaler Sicht offenkundig erforderlich erscheint, dürfte dieser gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 und 4 Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) förderfähig sein. Dabei gehe ich davon aus, dass gestiegene

*Schülerzahlen nicht die Grundlage für diese Investition bilden.
Bitte beachten Sie auch die sonstigen Fördervoraussetzungen (Wirtschaftlichkeit, Bauschild, Demographiefestigkeit, Doppelförderungsverbot, Vergaberecht etc.).*

Die Kommunen haben bei dem in Niedersachsen für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2018 die Investitionsmaßnahmen anzumelden, für die sie voraussichtlich Finanzhilfen beantragen werden, und dabei die Gesamthöhe der Finanzhilfe anzugeben, die höchstens beantragt werden wird.

Der Förderantrag soll deshalb **fristwährend** gestellt werden mit der einhergehenden Verpflichtung, das Bauvorhaben nach § 12 des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) bis zum 31.12.2022 fertigzustellen (Abnahme) und bis zum 31.12.2023 vollständig abzurechnen.

Hinweis/Alternative: Auch wegen dieser verpflichtenden Einschränkung sollen die Fördermittel nicht für das Projekt am Standort Buchhopsweg (Förderschule) beantragt werden; eine Fertigstellung innerhalb der genannten Frist ist ungewiss und deshalb mit einem hohen Risiko verbunden, die Fördermittel am Ende nicht zu bekommen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Förderquote beträgt 90%. Der Stadt Soltau steht nach dem aktuellen Stand eine Fördersumme i.H.v. insgesamt 530.712,88 € zur Verfügung. Diese kann sich noch erhöhen, wenn andere Kommunen ihre Mittel nicht oder nicht vollständig abrufen (Mitteilung zum 30.06.2019)

3. Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt,
der Finanzausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat entscheidet:

Die Verwaltung wird beauftragt, fristwährend einen Förderantrag bis zum 31.12.2018 für das Bauvorhaben ‚Erweiterung der Wilhelm-Busch-Schule‘ zu stellen.

Die Investitionshöhe sowie die detaillierten Planungen bedürfen weiterer Ratsbeschlüsse.

4. Unterschrift des Fachgruppenleiters 10

Körtge

5. Unterschrift des Fachgruppenleiters 20

i.V. Birk

6. Unterschrift des Fachgruppenleiters 23

Hornbostel

7. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

8. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert